



Selbstdeklaration der Anbieterin bzw. des Anbieters betreffend die Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften (Bereich Reinigungsbranche)

Die Anbieterin bzw. der Anbieter (nachfolgend nur Anbieterin) bestätigt, dass sie bzw. er für Leistungen in der Schweiz die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhält:

- **Arbeitsbedingungen:** Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- **Arbeitsschutzbestimmungen:** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR. 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20).
- **Lohngleichheit von Frau und Mann:** Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR. 151.1).

Für in den Kantonen Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau tätigen Betriebe bzw. Betriebsteile, welche Unterhalts- und Spezialreinigungsarbeiten an und in Gebäuden aller Art ausführen, sind folgende Mindestvorschriften einzuhalten:

Art. 3 – 18 und Anhang 5 und 6 des Gesamtarbeitsvertrags für die Reinigungsbranche in der D-CH zwischen Allpura (Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen) als Arbeitgebervertretung und unia, syna, und vpod als Arbeitnehmervertreterinnen (gültig ab 1. Juli 2004; am 1. April 2007 und am 1. Januar 2010 sind allgemeinverbindlich erklärte Änderungen am bestehenden GAV in Kraft getreten). Darunter fallen die Regelungen in den folgenden Bereichen:

Schriftliche Einzelarbeitsverträge, Kategorieeinteilung, Löhne, Arbeitszeit, Überstunden, Feiertage, bezahlter Urlaub, Lohn bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst in der Schweiz, Unfallverhütung, Deckung bei Unfall, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, verschiedene Entschädigungen, Ferien, berufliche Vorsorge, Probezeit und Kündigungsfrist, Schutz der eigenen Persönlichkeit, Mindestlöhne.

Für Reinigungsunternehmen in der *Westschweiz* sind folgende Mindestvorschriften einzuhalten:

Art. 5 - 22 des Gesamtarbeitsvertrags der Reinigungsbranche für die französische Schweiz, abgeschlossen zwischen der Fédération Romande des Entrepreneurs en Nettoyage (FREN), der Association Valaisanne des Entrepreneurs en nettoyage (AVEN) und unia und syna (2009-2012). Darunter fallen die Regelungen in den folgenden Bereichen:

Löhne, 13. Monatslohn, Arbeitszeit, Überstunden, Sonntags- und Nacharbeit, Bereitschaftsdienst, Ferien, Feiertage, Entschädigungen bei gerechtfertigten Abwesenheiten, Lohn bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst in der Schweiz, Unfallverhütung, Deckung bei Unfall, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, verschiedene Entschädigungen, berufliche Vorsorge, Probezeit und Kündigungsfrist, Schutz vor Kündigung zur Unzeit.

Für Reinigungsunternehmen im *Tessin* sind folgende Mindestvorschriften einzuhalten:

Art. 3 – 18 und Anhang 5 und 6 des Gesamtarbeitsvertrags für die Reinigungsbranche der deutschsprachigen Schweiz (siehe oben) oder Art. 5 - 22 des Gesamtarbeitsvertrags für die Reinigungsbranche der Westschweiz.

Die Anbieterin erklärt hiermit, dass auch die **Subunternehmer und Unterlieferanten** die oben aufgeführten sozialen Mindestvorschriften einhalten.

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift: